

Hinweise zur Ausstellung des Leistungsnachweises nach § 48 BAföG

Herr Prof. Dr. Wolfram Buchwitz ist als BAföG-Beauftragter der Juristischen Fakultät für die Ausstellung der Bescheinigung über ein ordnungsgemäßes Studium ab dem 5. Fachsemester nach § 48 BAföG zuständig.

Für die Ausstellung der Bescheinigung ist eine Notenübersicht (wue-study) vorzulegen oder an l-roemischesrecht@jura.uni-wuerzburg.de zu senden.

Die Abholung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Studentenausweises.

Für eine positive Bescheinigung benötigen Sie:

- nach dem 4. Semester: Bestandene Zwischenprüfung – alle Teilprüfungen

Der Leistungsnachweis ist gem. § 48 BAföG Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildungsförderung über das 4. Fachsemester hinaus. Er muss grundsätzlich nur einmal, nämlich zum Ende des 4. Fachsemesters, beim Amt für Ausbildungsförderung vorgelegt werden.

Die Vorlage des Leistungsnachweises nach dem 4. oder einem späteren Fachsemester ist nur notwendig, wenn die Ausbildungsförderung erstmalig zu diesem Zeitpunkt beantragt wird.

- nach dem 5. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **ein** Schein aus den Übungen für Fortgeschrittene

- nach dem 6. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **zwei** Scheine aus den Übungen für Fortgeschrittene

- nach dem 7. Semester: Bestandene Zwischenprüfung und zusätzlich **drei** Scheine aus den Übungen für Fortgeschrittene